

Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg

vom 25.06.2014, geändert durch 4. Änderung vom 20.03.2025 (Coburger Amtsblatt Nr. 21 vom 28.03.2025) in der vom 01.04.2025 an gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlage

Diese Entgeltordnung gilt für das Krematorium Stadt Coburg. Sie wurde auf Grundlage der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Coburg erstellt.

§ 2

Entgelte, Zahlungspflicht und Rechnungslegung

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums und dienen zur Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes.
- (2) Schuldner der Kosten ist der Auftraggeber der Einäscherung. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung an den Auftraggeber. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von vier Wochen zu begleichen. Der Zahlungspflichtige gerät ohne Mahnung nach einem Monat in Zahlungsverzug. Der Zahlungspflichtige hat im Falle des Zahlungsverzugs dem Krematorium Coburg den Verzugsschaden zu ersetzen. (vgl. hierzu § 4).

§ 3

Entgeltverzeichnis

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne bis einschließlich 150 kg; zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau in Höhe von 100,00 Euro | 291,66 Euro |
| 2. | Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne über 150 kg; zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau in Höhe von 100,00 Euro | 378,00 Euro |
| 3. | Einäscherungskosten eines Verstorbenen bis 150 kg (Ermäßigung Kind bis 3 Jahre) zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau | 145,83 Euro |
| 4. | Gebühr für die zweite Leichenschau | 100,00 Euro |
| 5. | Kühlpauschale (Erdbestattungen auf einem städtischen Friedhof) | 30,00 Euro |
| 6. | Kühlung von Verstorbenen ab dem 4. Werktag, wenn nicht durch die Betriebsleitung aus organisatorischen Gründen angeordnet | 30,00 Euro |

EntgeltO Krematorim

57

| | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| | | pro Tag |
| 7. | Kühlung von Verstorbenen ohne Kremierung oder Bestattung auf den städtischen Friedhöfen ab dem 1. Kalendertag | 30,00 Euro pro Tag |
| 8. | Frostkühlung von Verstorbenen ab dem 1. Kalendertag | 54,00 Euro pro Trag |
| 9. | Vorbereitung der Urne zum Postversand zzgl. Versandkosten vom Versanddienstleister | 25,00 Euro |
| 10. | Vorbereitung der Urne zur Abholung | 13,00 Euro |
| 11. | Rechnungszweitschrift | 10,00 Euro pro Vorgang |
| 12. | Entgelt für die Aufbewahrung der Urnen nach Ablauf des ersten Monats | 21,00 Euro je angefangener Monat |
| 13. | Benutzung des Umbettraumes. | 75,00 Euro pro Umbettung |

Bei Benutzung des Umbettraumes ist der Nutzer für die Sauberkeit und ordnungsgemäße Verwendung der Einrichtung und Räumlichkeiten verantwortlich.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 5

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist Coburg.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Betriebsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 25.06.2014
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister